

BUAS am 07.03.2023, Anlage 2 zu FB 5/214/2022

Beteiligter TÖB:	Stellungnahme:	Stellungnahme des Planungsbüros/ Verwaltung, Abwägung und Beschlussvorschlag:	Abstimmung:
Polizeiinspektion Lauf a.d.Pegnitz	...gegen den Bebauungsplan Nr. 114 „Beerbacher Weg“ im Ortsteil Neurhof bestehen aus polizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Bei der Bepflanzung im Einmündungsbereich der Stichstraße zum Beerbacher Weg ist darauf zu achten, dass das erforderliche Sichtdreieck berücksichtigt wird.	Durch die getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ist sichergestellt, dass ausreichende Sichtverhältnisse gegeben sind.	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth	<p>Keine Einwände. Keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Stellungnahme Bereich Landwirtschaft, [...]:</p> <p>Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche Durch die Planung wird landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht. Die Bonität (SI4V 34/33) liegt im unterdurchschnittlichen Bereich. (Durchschnittliche Ackerzahl im Nürnberger Land: 40, durchschnittliche Grünlandzahl im Nürnberger Land 41) Durch das geplante Baugebiet werden Flurnummern und Feldstücke (zusammenbewirtschaftete Flurnummern) zerschnitten. Verbleibende Restflächen stellen ein Bewirtschaftungserschweris dar. Um unwirtschaftliche Restflächen zu vermeiden sollte, wo möglich, die Baugebietsabgrenzung nach Flurstückgrenzen erfolgen.</p> <p>Erreichbarkeit von Nutzflächen und Hofstellen Die Erreichbarkeit von Hofstellen wird nicht beeinträchtigt. Um die Erreichbarkeit der angrenzenden Flurstücke zu gewährleisten ist bei Änderung auf die mögliche Anbindung der Flurstücke zu achten. Dabei sind Zufahrten und Weg ausreichend zu dimensionieren, damit mit üblicher landwirtschaftlicher Technik die Flächen angefahren werden können.</p> <p>Bewirtschaftung von Nutzflächen Bezüglich der heranrückenden Wohnbebauung an Ackerflächen: Landwirtschaftliche Belange sind betroffen. Das zu bebauende Grundstück bzw. die zu bebauenden Flächen des Bebauungsplanes</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan entspricht in seiner Abgrenzung der Wohnbauflächen des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauf. Bei der Abgrenzung der Bauflächen sind neben landwirtschaftlichen Aspekten auch städtebauliche Aspekte wie die Ortsrandausbildung oder die Nutzbarkeit der Bauflächen eingeflossen. Bei der Abgrenzung wurde auf eine möglichst gradlinige Teilung geachtet, um die Bewirtschaftungsmöglichkeiten weiterhin zu gewährleisten.</p> <p>Kenntnisnahme. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flurstücke werden derzeit im Bereich der Flurnummer 489 angefahren. Dies ändert sich durch die vorliegende Bauleitplanung nicht.</p> <p>Durch die Baugrenzen sowie das festgesetzte Pflanzgebot hält die Bebauung einen ausreichenden Abstand (Pufferzone) ein. Eine darüberhinausgehende Trennung zwischen Wohnbauflächen und landwirtschaftlichen Flächen</p>	

<p>grenzen unmittelbar an Idw. genutzte Flächen. Es entstehen dem Landwirt durch die Pflicht erhöhte Mindestabstände beim Pflanzenschutz einzuhalten, wirtschaftliche Nachteile. Um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen nach guter fachlicher Praxis weiterhin zu ermöglichen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Konflikte, fordern wir ein Abrücken der zu bebauenden Flächen durch geeignete Maßnahmen. Eine geeignete Maßnahme wäre die Anlage eines öffentlichen Weges im unmittelbaren Anschluss an die Idw. genutzte Fläche."</p> <p>Da das Wohngebiet z.T. direkt an die landwirtschaftlichen Flächen angrenzt wird darauf hingewiesen, dass durch die Flächenbewirtschaftung, z.B. Ausbringung von Wirtschaftsdüngern, usw. mit entsprechenden Wahrnehmungen (Geruch, Lärm, Staub usw. zu rechnen ist.</p> <p>Bei extremen Starkregenereignissen kann es an Hangflächen, trotz Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis, zu Erosion bzw. Abschwemmungen kommen. Dies ist bei der geplanten Infrastruktur entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen z.B. durch Beeinflussung des Bodenwasserhaushaltes (Vernässung oder Austrocknung) ist zu verhindern.</p> <p>Konfliktpotential entsteht durch die heranrückende Wohnbebauung an die landwirtschaftlichen Flächen bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln. Es sollte deshalb, soweit möglich, zusätzliche »Pufferzonen" eingeplant werden, die den gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zu Grundstücken mit Wohnbebauung (2 m) erweitern (z.B. durch Wege o.ä.).</p> <p>Raumansprüche der Betriebe im bebauten und unbebauten Bereich -</p> <p>Widmung des Gebietes -</p> <p>Eingriffsausgleich Ein Eingriffsausgleich erfolgt lt. 3.2 in der Begründung nicht, trotzdem folgende Hinweise:</p> <p>Es sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Inanspruchnahme von</p>	<p>beispielsweise in Form eines Weges wird daher nicht angestrebt. Auch in der derzeitigen Abgrenzung zwischen Wohnbauflächen im Bereich „Am Pflüger“ besteht keine gesonderte Abgrenzung zu den landwirtschaftlichen Flächen. Die Situation stellt insofern keine Veränderung zum Bestand dar.</p> <p>Auf die Beeinträchtigungen aufgrund angrenzender Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wird sowohl in der Begründung als auch bei den textlichen Hinweisen auf dem Planblatt eingegangen.</p> <p>Der Hang ist nach Norden und Westen geneigt. Die angrenzenden höher gelegenen Flächen sind überwiegend baulich genutzt und werden ordnungsgemäß entwässert.</p> <p>Durch die Baugrenzen sowie das festgesetzte Pflanzgebot hält die Bebauung einen ausreichenden Abstand (Pufferzone) ein. Eine darüberhinausgehende Trennung zwischen Wohnbauflächen und landwirtschaftlichen Flächen beispielsweise in Form eines Weges wird daher nicht angestrebt. Auch in der derzeitigen Abgrenzung zwischen Wohnbauflächen im Bereich „Am Pflüger“ besteht keine gesonderte Abgrenzung zu den landwirtschaftlichen Flächen. Die Situation stellt insofern keine Veränderung zum Bestand dar.</p> <p>Da es sich um ein Verfahren nach § 13 b BauGB handelt, werden keine landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleich und Ersatz beansprucht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
---	---	--

	<p>landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgeschöpft werden. (z.B. Minimierungsmaßnahmen, multifunktionalem Ausgleich, Entsiegelungsmaßnahmen, sonstige Rückbaumaßnahmen oder Aufwertungsmaßnahmen auf bereits vorhandenen Ausgleichs- und Biotopflächen).</p> <p>Bei der Eingrünung von Baugebieten sind die Grenzabstände so zu wählen, dass eine Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen konfliktlos möglich ist (z.B. Heckenpflanzung)</p> <p>Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten soweit möglich, in die Bauleitplanung aufgenommen werden (z.B. Pflanzung von Streuobstbäumen)</p> <p>In diesem Zusammenhang erfolgt der Hinweis auf das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 ...§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</p> <p>(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p>Ökokontoflächen Überschüssige Wertpunkte aus den Verfahren sollten in ein Ökokonto gegeben werden. Einbindung des AELF Roth-Weißenburg i. B. bei der Ausweisweisung von Ökokontoflächen, wenn diese auf landwirtschaftlichen Flächen entstehen.</p> <p>Stellungnahme Bereich Forsten. [...]: Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) ist nicht betroffen. Forstliche Belange sind nicht berührt, da ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden Waldflächen eingehalten wird.</p>	<p>Kenntnisnahme. Aufgrund der gewählten Verfahrensart werden keine Ausgleich- und Ersatzflächen benötigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	
--	--	--	--

<p>BUND Naturschutz</p>	<p>Allgemeine Bemerkung: Planungen nach Paragraph 13b BauGB, d.h. ohne dass Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben sind, sollten allgemein nicht fortgeführt werden. Eingriffe sind angesichts der Klimakrise dringend auszugleichen. Aber auch um lebenswerte Siedlungen für zukünftige Generationen zu gestalten. Freiwillige Ausgleichsmöglichkeiten für die Stadt Lauf gäbe es viele: - idealerweise durch Entsiegelung, z.B. Parkplätze in Baumstandorte verwandeln (Welserplatz, Weiherstraße, Neunhofer Hauptstraße und Radwegbereich) - Maßnahmen im Laufer Stadtbereich, wo es besonders heiß wird: unterer Marktplatz mit Bäumen, Pegnitzwiesen- und Heldenwiesen-Parkplatz mit vielen Bäumen bepflanzen, - Dachbegrünungen auf staatlichen Gebäuden mit flachen Dächern, - Zisternenpflicht</p> <p>Zu den Planungen im Detail Es ist angesichts des immer noch ungebremsten Flächenverbrauchs nicht mehr zeitgemäß, neue Einfamilienhäuser zu bauen. Wir erwarten Doppelhausbebauung als lockerste Bauform. Die bestehenden benachbarten Häuser sind Doppelhäuser.</p> <p>Zu I. 4: Einen zwangsmäßigen Vorplatz vor den Garagen/Carports in einer Sackgasse halten wir für eine unnötige Versiegelung. Die BayGaV (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGaV-2) sagt eindeutig, dass derartige Vorplätze nur dem Verkehrsfluss dienen und dass Ausnahmen zulässig sind. Der Verkehrsfluss in einer Sackgasse ist üblicherweise gering, eine mögliche Beeinträchtigung daher nicht zu erwarten. Zudem könnte der Straßenabschnitt als Spielstraße definiert werden. Die Stellplatzsatzung sieht zu viele Parkplätze vor und ist zu überarbeiten. Carsharing-Angebote könnten für die ländlichen Bereiche ausgebaut werden.</p> <p>Zu I. 5.1: Es muss die Baumpflanzung ebenfalls artentsprechend zu pflegen sein, sowie bei Ausfall ein Nachpflanz-Gebot bestehen.</p> <p>Zu I. 5.2: Es sollte die Fläche für Steinschüttungen mit konkreten Aussagen begrenzt werden (z.B.: nur Wegränder, maximal 10 % der Freifläche...). Mit der geplanten Formulierung „flächendeckend</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aufgrund der gewählten Verfahrensart werden keine Ausgleich- und Ersatzflächen benötigt. Ein freiwilliger Ausgleich wird nicht angestrebt.</p> <p>Hier treffen die Erwartungen des BUND auf die Erwartungen der bauwilligen Bürger. Im Baugebiet sind auch Doppelhäuser zulässig. Dies ist auch im Umfeld prägend. Eine ausschließlich höhere Verdichtung wird am Ortsrand des Dorfes nicht angestrebt, da hier städtebauliche Aspekte entgegenstehen.</p> <p>Der Abstand der Garagen und Carports hat neben verkehrstechnischen Aspekten auch das Ziel, den Straßenraum nicht durch Einbauten ohne jeglichen Abstand zur Erschließung einzuengen. Die Festlegung bzgl. der Vorzonen ist zudem aufgrund des geringen Straßenquerschnittes erfolgt. Ein alternativ größerer Straßenquerschnitt würde gleichfalls zu einer höheren Versiegelung und höheren Kosten für die Öffentlichkeit führen. Im Übrigen müssen diese Vorzonen nicht versiegelt werden, sondern können mit versickerungsfähigen Belägen ausgeführt werden. Im Übrigen richtet sich der Einwand gegen die Stellplatzsatzung und nicht gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Pflege und Nachpflanzung sind bereits in den textlichen Festsetzungen geregelt.</p> <p>Die Festsetzung unter 5. 2 wird wie folgt präzisiert: Die Verwendung von flächendeckenden Steinschüttungen oder vegetationshemmenden Textilien oder Folien ist unzulässig. Im</p>	
-------------------------	---	--	--

	<p>verboten“ könnte man auslegen, dass 90 % Steinschüttung erlaubt seien, da nicht flächendeckend. Folien sollten komplett verboten sein.</p> <p>Zu II. 2.: Der Zaunabstand bei Einfriedung muss mindestens 15 cm zum Boden betragen, damit Kleintiere die Siedlung nutzen können.</p> <p>Ein sehr wichtiger Punkt ist, dass alle Verpflichtungen eines Bebauungsplans akribisch kontrolliert gehören. Dies können wir bisher in Neunhof nicht erkennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan 55 (1986): hier müssten mittlerweile riesige Bäume stehen, vor allem im NW Bereich gibt es gar keine Bäume. - Bebauungsplan 84 (1996): Leider ist keine Karte online gestellt. Im Text heißt „Festsetzungen zur Grünordnung: 1. Auf den als "Private Grünfläche - Ortsrandeingrünung" festgesetzten Flächen ist entlang den Grundstücksgrenzen zur freien Landschaft ein mindestens 3 m breiter geschlossener Gehölzstreifen einzupflanzen und zu erhalten. Zulässige Gehölzliste gemäß Pflanzliste.“ <p>Im Luftbild ist zu erkennen, dass als Beispiel in der südlichen Ecke, die an die freie Landschaft angrenzt, die Heckenpflicht nicht einmal annähernd umgesetzt wurde. Weitere Beispiele könnten problemlos aus sämtlichen Laufer Bebauungsplänen gezogen werden.</p> <p>Wir begrüßen die Solarmindestfläche, die Pflanzgebote und die heimische Artenliste. Jedoch sind diese nur wirksam, wenn ständig Kontrollen erfolgen und schmerzhaft Strafen bei Nichteinhaltung erfolgen.</p>	<p>Bereich des Traufstreifens können Steinschüttungen bis zu einer Tiefe von max. 30 cm zugelassen werden</p> <p>Die Forderungen nach einem Zaunabstand sind vergleichsweise sehr unterschiedlich. Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz hat sich bereits in vergleichbaren Fällen für die Festlegung eines Zaunabstandes von 10 cm zum Boden entschieden, da dieser für eine Vielzahl an Kleintieren die Durchlässigkeit gewährleistet. An diesem Vorgehen wird auch in diesem Bebauungsplan festgehalten. Es sei darauf hingewiesen, dass die übliche Regelung gemäß Bayerischer Bauordnung keinen Abstand zum Boden vorsieht.</p> <p>Die Festlegung einer Ortsrandeingrünung dient der landschaftlichen Einbindung von Baugebieten, vor allem am Ortsrand. Insofern wurde auch bei diesen Baugebiet eine umfangreiche Ortsrandeingrünung festgelegt. Der Hinweis über die noch nicht umgesetzte Ortsrandeingrünung in anderen Baugebietes Neunhofs wird zur Kenntnis genommen. Der Vollzug der genannten Bebauungspläne ist jedoch nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Bebauungspläne Nr. 55 und 84 sind, einschließlich Karten, im „Bayernatlas“ einsehbar.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	
N-ERGIE Netz GmbH	<p>In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzt nur informellen Charakter.</p>	<p>Die Lage der Versorgungsleitungen sowie der Hinweis auf etwaige weitere Leitungen Dritter werden zur Kenntnis genommen.</p> 	

	<p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden. Die Netzerweiterung kann im Zuge der Erschließung des Baugebietes von uns mit ausgeführt werden. Für Auskünfte und Abstimmungen steht Ihnen unser Netzmanager Herr Johannes Setschödi unter der Rufnummer 0911 802-17163 gerne zur Verfügung. Für Auskünfte und Abstimmungen bezüglich der Erweiterung der Straßenbeleuchtung, können Sie sich gerne an Herrn Matthias Laurer unter der Rufnummer 0911 802-17223 wenden.</p> <p>Sind im Baugebiet keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden. Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In der Erschließungsstraße ist bei einer Breite von 5,50 m ausreichend Platz für die Ver- und Versorgungsleitungen vorhanden. Es ist ein Verkehrsberuhigter Bereich geplant, der gepflastert wird. Ein sogenannter Versorgungstreifen wird nicht angeordnet. Punktuelle Aufgrabungen bei Störungen sind in der Pflasterfläche ohne weiteres auszuführen.</p> <p>Ein Hinweis zu erforderlichen Leitungsabständen wird unter textliche Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen. Sofern diese nicht eingehalten werden können, werden entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen. Die Baumstandorte wurden angepasst. Über die Einbindung der Träger öffentlicher Belange im Baugenehmigungsverfahren entscheidet die zuständige Genehmigungsbehörde. Die gewünschte Einbindung bei öffentlichen Tiefbaumaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	
--	--	--	--

<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Durch den Bebauungsplan ist eine Leitung betroffen. Diese kann im Rahmen der anstehenden Tiefbauarbeiten verlegt werden.</p> <p>Das mit der Erschließungsplanung beauftragte Büro wird mit der räumlichen und zeitlichen Spartenkoordination beauftragt.</p> <p>Das Plangebiet wird vom Beerbacher Weg erschlossen. Im Plangebiet sind ausreichende öffentliche Verkehrsflächen vorhanden. Ein Hinweis zu erforderlichen Leitungsabständen wird unter textliche Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen. Sofern diese nicht eingehalten werden können, werden entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen. Eine Änderung der Festsetzungen ist nicht erforderlich.</p>	
--------------------------------------	--	--	--

	<p>Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen. Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen.</p> <p>Mit Bezug auf das DigiNetzG bitten wir Sie, mögliche Zuzahlungen oder Übernahmen für Tiefbauarbeiten, vorhandene Leerrohrsysteme oder Koordinierungsmöglichkeiten mit weiteren Spartenträgern, für das geplante Neubaugebiet, zu prüfen und uns diesbezüglich hierüber frühzeitig zu Informieren. Wir bitten um schriftliche Stellungnahme an unser Postfach: T_NL_Sued_PTI_13_BB1@telekom.de.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Die Eintragung eines Leitungsrechtes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und bei den Tiefbauarbeiten beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	
Regierung von Mittelfranken	<p>Im Ortsteil Neunhof sollen ca. 0,9 ha allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.</p> <p>Der vorgelegte Entwurf stimmt mit dem gültigen Flächennutzungsplan überein. Belange der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.</p>	Kenntnisnahme.	
Planungsverband Region Nürnberg	<p>Es wurde festgestellt, dass das o.g. Vorhaben der Stadt Lauf a.d.Pegnitz - weitestgehend aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, - Aufgrund der Positiven Bevölkerungsprognose (+2,9%) für die Stadt Lauf a.d.Pegnitz bis zum Jahr 2039 (s. Demographiespiegel</p>	Kenntnisnahme.	

	<p>für Bayern) kann das Vorhaben noch als angemessene Entwicklung des Ortsteils Neunhof angesehen werden. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.</p>		
Staatliches Bauamt Nürnberg	<p>Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg bestehen gegen die vorgelegte Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwendungen. Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren.</p>	Kenntnisnahme.	
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung - Außenstelle Hersbruck -	<p>- die Daten und Koordinaten der Flurkarte sind im Bereich des Bebauungsplans zum Teil auf Grund von älteren Messverfahren entstanden und nicht als Grundlage für eine zentimetergenaue Detailplanung geeignet. Es wird empfohlen, vor der exakten Ausführungsplanung die Umfangsgrenzen des Plangebiets feststellen zu lassen.</p> <p>- es wäre sinnvoll, vor der katastertechischen Behandlung des Plangebiets, die notwendigen Flurstückszerlegungen und mögliche Flurstücksverschmelzungen durchzuführen. So kann vermieden werden, dass die neu entstehenden Grundstücke aus mehreren Teilflächen bestehen, was sowohl den Arbeitsaufwand als auch die Vermessungskosten erhöhen würde.</p> <p>- für eine reibungslose katastertechische Bearbeitung wäre es sinnvoll, spätestens bis zur Zerlegung der Flurstücke einen Beschluss über die Vergabe der Straßennamen und Hausnummern zu fassen.</p>	<p>Der Bebauungsplan wird in Abstimmung der Eigentümer der betreffenden Flurnummern entwickelt. Die Daten der Flurkarte sind für den Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ausreichend.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	<p><u>Grundwasser</u> Aufgrund der Gewässernähe sind oberflächennahe Grundwasserstände zu erwarten. Bauwerksteile im Grundwasserschwankungsbereich sind daher wasserdicht auszuführen.</p> <p>Im Planungsgebiet wechseln sich Fest- und Lockergestein ab: die Untergründe können unterschiedlich auf Bebauung oder Bauwasserhaltungen reagieren. Das ist bei der Planung zu berücksichtigen. Sofern Bauwasserhaltungen notwendig werden, sind privatrechtliche Beweissicherungsmaßnahmen mit den Nachbarn abzustimmen.</p> <p><u>Abwasser</u> Der Geltungsbereich des geplanten Baugebietes „Beerbacher Weg“ hat eine Fläche von ca. 9.000 m². Die Entwässerung des Plangebietes soll im Mischsystem erfolgen.</p>	<p>Das Bodengutachten zeigt, dass Grundwasser in den relevanten Tiefen nur im Bereich des Beerbacher Weges angetroffen wurde. Dies wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zwischenzeitlich liegt das Konzept für die Entwässerung vor, diese erfolgt im Trennsystem. Regenwasser wird über Rigole mit Notüberlauf versickert.</p>	

	<p>Abwassertechnische Erschließung: Das Plangebiet ist im abwassertechnischen Entwurf aus dem Jahre 2011 und der hierauf aufbauenden Schmutzfrachtberechnung (SMUSI) vom 20.09.2019 nicht enthalten. Die Erschließung des Plangebietes ist demnach derzeit nicht gesichert. Der abwassertechnische Entwurf und die SMUSI ist aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen fortzuschreiben. Nach der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die Dachflächenwässer auf den Grundstücken gesammelt und als Gieß- und Brauchwasser verwendet werden. Überlaufwässer von Zisternen oder sonstigen Rückhalteeinrichtungen sowie die nicht verunreinigten Oberflächenwässer sollen, sofern möglich, dezentral auf den Grundstücken versickert werden.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Wertung: Die Entwässerung des Plangebietes im Mischsystem steht im Widerspruch zu den Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung (Nr. 9.2 der Begründung „Abwasserbeseitigung zum Beb.-Pl.). Die Entwässerung des Plangebietes im Mischsystem entspricht nicht den Vorgaben des § 55 WHG. Nach § 55 WHG ist das primäre Ziel, Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, soweit dem weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Ein Abweichen von den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung i. S. des § 55 WHG ausschließlich aus wirtschaftlichen Erwägungen ist nicht zulässig. Um den gesetzlichen Vorzug einer Trennentwässerung gerecht zu werden, ist die Möglichkeit einer separaten Niederschlagswasserbeseitigung ohne Einleitung in die Mischwasserkanalisation zu prüfen. Nur wenn eine Versickerung aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten nicht möglich ist und ein Oberflächengewässer nicht zur Verfügung steht, kann eine Entwässerung im Mischsystem in Betracht gezogen werden. Als weitere Konsequenz wäre dann aber die Aktualisierung des abwassertechnischen Entwurfes und die SMUSI (Überrechnung der Mischwasserbehandlungs-/Entlastungsanlagen im Einzugsgebiet der Zentralkläranlage Lauf). Auch müsste ggf. die wasserrechtliche Genehmigung zum Einleiten von abgeschlagenem Mischwasser in die betreffenden Oberflächengewässer angepasst werden.</p>	<p>Eine Fortschreibung der Schmutzfrachtberechnung ist demnach nicht erforderlich. Das notwendige wasserrechtliche Verfahren wurde über das Landratsamt Nürnberger Land bereits eingeleitet.</p> <p>Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Der dazu notwendige wasserrechtliche Entwurf wurde erstellt. Die Ausführungen zur Entwässerung werden in der Begründung aktualisiert. Das Baugrundgutachten zeigt, dass der Boden für eine Versickerung geeignet ist.</p>	
--	--	---	--

<p>Den maßgeblichen technischen Regeln folgend ist bevorzugt die Muldenversickerung vor Ort anzustreben. Flächen für Mulden müssen in ausreichendem Umfang vorgesehen und freigehalten werden.</p> <p>Bei schwierigen hydrogeologischen Verhältnissen sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalls (z. B. durch Gründächer) genutzt werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig über eine 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen. Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind vorzuhalten.</p> <p>In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind, sofern Metaldächer zum Einsatz kommen sollen, nur Kupfer- Zink-, Bleidächer mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.</p> <p>Bei einer evtl. geplanten Versickerung von Regenwasser auf dem Grundstück ist zu prüfen, ob die zu entwässernden Flächen (wenig belastetes Niederschlagswasser von gering und mittel belasteten Siedlungs- und Dachflächen) die Kriterien den NWFreiV mit den zugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) erfüllen, und keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.</p> <p>Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos und möglichst ortsnahe beseitigt werden kann.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Hinweise zu Zisternen: Zisternen fangen Regenwasser auf, bis sie voll sind. Für nachfolgende Regenereignisse steht nur so viel Speicherraum zur Verfügung, wie zwischenzeitlich Brauchwasser entnommen wurde. Das zur Speicherung von Regenwasser maßgebende Volumen hängt somit ganz entscheidend vom Wasserverbrauch ab. Ohne gesicherten Verbrauch (die alleinige Nutzung zur Gartenbewässerung genügt hier nicht) oder ohne gedrosselte Entleerung bleibt die Zisterne gefüllt und kann kein Regenwasser mehr aufnehmen. Diese Zisternen benötigen deshalb einen Überlauf. Das Überlaufwasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Als Rückhalteanlagen zur</p>	<p>Eine Muldenversickerung ist aufgrund der Hangneigung ungeeignet, da das Gelände stark trassiert werden müsste. Eine Rigolenversickerung ist im Bereich des Beerbacher Weges vorgesehen.</p> <p>Für die Hauptgebäude sind Dacheindeckungen mit Ziegeln oder Steinen zulässig. Für die Garagen sind begrünte Flachdächer zulässig. Für sonstige Nebengebäude (Gartenhäuser o.ä.) gibt es keine Festlegungen. Weiterführende Regelungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Anregung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Erschließungskonzeption wurde erstellt. Die Erläuterungen in der Begründung werden angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>	
--	--	--

	<p>Verminderung der Abflussverschärfung im Sinne des DWA-M 153 können Zisternen nicht angerechnet werden.</p> <p>Starkregengefahr: Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Der Schutz von bestehenden Bebauungen und neuen Baugebieten durch urbane Sturzfluten und Starkregen sowie die natürlichen Vorflutverhältnisse sind zu beachten. Auf die „Arbeitshilfe Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV wird verwiesen.</p> <p><u>Zusammenfassung / Fazit</u> Der Ausweisung des Baugebietes stehen wichtige wasserwirtschaftliche Aspekte entgegen: - Die ordnungsgemäße Entwässerung des Plangebietes ist derzeit nicht nachgewiesen. Die entsprechenden Nachweise sind vor der Ausweisung des Baugebietes zu erbringen. - Neue Bauflächen können erst als erschlossen gelten und in der Bauleitplanung ausgewiesen werden, wenn die abwassertechnische Erschließung rechnerisch und wasserrechtlich als ausreichend nachgewiesen wurde. Neubauf Flächen können erst ausgewiesen werden, wenn eine nach den derzeit gültigen Vorschriften und Richtlinien ordnungsgemäße Entwässerung für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser sichergestellt und nachgewiesen wird sowie die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind (Wasserrecht der Abwasserbehandlung, Niederschlags- und Mischwassereinleitungen, usw.).</p>	<p>Die Anregungen zur Starkregenvorsorge werden berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange sind zwischenzeitlich geklärt. Zusammenfassend ist festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Regenwasser wird über Rigole mit Notüberlauf versickert. - Die erforderlichen Nachweise sind erbracht und wurden dem Landratsamt Nürnberger Land zur Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens vorgelegt. - Die ordnungsgemäße Entwässerung für Schmutz- und Niederschlagswasser wird rechtzeitig vor eine Bebauung sichergestellt. <p>Die Ausweisung des Baugebietes kann daher erfolgen.</p>	
<p>Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet Bauleitplanung</p>	<p>Planungsrecht: Die getroffenen Festsetzungen werden begrüßt. Zur Wandhöhe sollte noch angegeben werden, wie „sichtbar“ definiert wird. Nach der Prinzipskizze wird die Wandhöhe aus der seitlichen Ansicht übernommen, jedoch ohne genauen Fixpunkt. Auf die Darstellung des Kniestocks sollte verzichtet werden, da dieser auch nicht festgesetzt wurde. In dem Teilbereich des B-Plans welcher nur Einzelhausbebauung zulässt, ist die Anzahl der Vollgeschosse nicht eingekreist. Sollte hierdurch ersichtlich werden, dass in den anderen Bereichen, die Anzahl der Vollgeschosse als zwingend festgesetzt werden sollte, so</p>	<p>Die sichtbare Wandhöhe wird wie folgt präzisiert: „Gemessen wird vom untersten Schnittpunkt der Wand mit dem Gelände bis zur gedachten Schnittlinie der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.“</p> <p>Die Vermaßung des Kniestocks in der Prinzipskizze entfällt.</p> <p>Entlang des Beerbacher Weges sind zwingend 2 Vollgeschosse vorgesehen. Daher wurde für diesen Bereich gemäß Planzeichenverordnung die Geschossigkeit eingekreist. Dies wird in der Planzeichenerklärung ergänzt.</p>	

	<p>ist dies noch in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Anderenfalls sollte der Kreis um die II entfallen.</p> <p>Naturschutz. Die Aufstellung des B-Plans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 B BauGB. Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Anwendung dieses sogenannten „Betonparagrafen“ grundsätzlich abgelehnt. Naturschutzrechtliche Gründe stehen jedoch der Anwendung nicht per se entgegen. Allerdings wurde festgestellt, dass artenschutzrechtliche Belange nur sehr unzureichend behandelt wurden. Ein bloßer Verweis auf das im Allgemeinen Artenschutz des § 39 BNatSchG gegründete jahreszeitliche Rodungsverbot ist nicht ausreichend (Ziffer 11.4 der Begründung). Es fehlen konkrete Angaben zu saP-relevanten Arten, insbesondere Bodenbrüter in Landwirtschaftlichen Nutzflächen wie beispielsweise die Feldlerche. Da der Besondere Artenschutz des § 44 BNatSchG abwägungsfest ist, besteht derzeit ein erheblicher Verfahrensmangel. Es sind daher noch entsprechende Angaben und, soweit erforderlich, Kartierungen nachzuholen.</p> <p>Bodenschutz Für den angefragten Bereich sind keine Altlasten, Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt. . Gemäß dem Geotechnischen Bericht des Büro Prof. Dr. Gründer vom 29.04.2022 wurde bei einer Insitu-Beprobung der Z0-Wert (uneingeschränkte Verwertung) durchgehend eingehalten.</p> <p>Immissionsschutz Aufgrund des vorliegenden Lärmgutachtens Fa IBAS vom 05.1 .2021 ohne Einwände.</p> <p>Wasserrechtlich Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, sowie außerhalb des 60 m Bereiches von Gewässern.</p> <p>Hinweise: 1. Die geothermische Nutzung von Erdwärme ist mit dem</p>	<p>Die Anwendung des § 13 b BauGB liegt im Ermessen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz. Die gesetzliche Grundlage liefert bundesweit das Baugesetzbuch.</p> <p>Neben der Ziffer 11.4 der Begründung wurden auch unter dem Punkt 8.5 Grünordnungen Ausführungen zum Artenschutz gemacht. Diese werden ergänzt. Aus artenschutzrechtlicher Sicht stehen dem Vorhaben keine Einwände entgegen. </p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	
--	---	---	--

	<p>Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich Wasserrecht und Bodenschutz abzusprechen. Erforderliche Genehmigungen sind vor Baubeginn zu beantragen.</p> <p>2. Sollte während der Bauzeit eine Grundwasserabsenkung notwendig werden, ist hierzu vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.</p> <p>3. Grundstücksentwässerungsanlagen haben den a. a. R. d. T. zu entsprechen.</p> <p>4. Die im Plangebiet noch zu erstellende Gebäude sind ordnungsgemäß an die kommunalen Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Stadt Lauf anzuschließen. Die kommunale Entwässerungssatzung ist hierbei zu beachten.</p> <p>5. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazu ergangenen Regeln der Technik (TRENW bzw. TREN OG) sind zu beachten. Mit dem Programm „BEN“ (Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen), http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm können Nutzer in wenigen Schritten prüfen, ob eine Einleitung erlaubnisfrei erfolgen kann und welche wesentlichen Randbedingungen einzuhalten sind.</p> <p>6. Sollte die NWFreiV keine Anwendung finden, ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.</p> <p>Unsere Stellungnahme soll Ihnen als Information und Sammlung des Abwägungsmaterials dienen. Wir weisen diesbezüglich auf Folgendes hin: Das Landratsamt ist für mehrere wahrzunehmende öffentliche Belange zuständig (Behörde mit Bündelungs- und Koordinierungsfunktion). Das heißt, diese Stellungnahme beinhaltet die aus Sicht des Landratsamtes einzelnen abwägungsrelevanten Belange. Eine Vor-abwägung innerhalb des Landratsamtes ist im Hinblick auf die gesetzliche Kompetenzzuweisung nicht erfolgt. Die Abwägung der öffentlichen Belange ist -als Kernstück der gemeindlichen Planungshoheit- zugleich eine zentrale Verpflichtung der Gemeinde, die ihr niemand abnehmen kann bzw. darf. Es wird darauf hingewiesen, dass eine bereits bei Aufstellung des Bebauungsplanes vorhersehbar notwendige planakzessorische Enteignung zu erhöhten Anforderungen an die planerische Abwägung und die Bebauungsplanbegründung führen kann.</p>	Kenntnisnahme.	
Kreisbrandrat des Landkreises Nürnberger Land	<p>1. Feuerwehrezufahrten öffentlich und auf Privatgrundstücken: Alle öffentlichen Straßen müssen mind. der technischen Baubestimmung Flächen für die Feuerwehr entsprechen. Sollte der Abstand von einer öffentlichen Straße zu einem</p>	Die Erschließungsstraße ist ausreichend dimensioniert. Keines der Gebäude liegt 50 oder mehr Meter von der öffentlichen Erschließung entfernt. Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und in der Planung zur	

	<p>Gebäudezugang mehr als 50 m betragen, müssen auf dem Grundstück die gleichen Zufahrten vorgesehen werden. Hinweis: Schotterrasen im Bereich von Feuerwehzufahrten sind nicht zulässig.</p> <p>2. Flächen für die Feuerwehr: Dort wo der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr bis zu einer Brüstungshöhe von max. 8 m über Gelände geplant ist, darf die Entfernung von der öffentlichen Verkehrsstraße bis zum Haupteingang des Gebäudes 50 m nicht überschreiten. Auf die technische Baubestimmung Flächen für die Feuerwehr wird verwiesen.</p> <p>3. Löschwasserversorgung: Zur Abdeckung des Grundschutzes für die Löschwasserversorgung ist die DVGW W 405 zu beachten. Die erforderlichen Hydranten sollten bzgl. des Typs den bereits vorhandenen Hydranten im Ortsgebiet entsprechen. Es werden Oberflurhydranten empfohlen</p> <p>4. Kennzeichnung von Gebäuden: Es wird empfohlen den vorgesehenen Bauherrn mitzuteilen, dass am Gebäude gut sichtbare (nach Möglichkeit beleuchtete) Hausnummern angebracht werden.</p>	<p>Löschwasserversorgung berücksichtigt. Die Kennzeichnung von Gebäuden ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung.</p>	
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	

	<p>90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</p>		
--	--	--	--